

*Betreff:***Chancen für die Umsetzung des Bürgervorschlags 3383
Vorfahrtsregelung Ringgleis an den Kreuzungen Kälberwiese und
Triftweg***Organisationseinheit:*

Dezernat III

66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

05.01.2017

*Beratungsfolge*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Kenntnis)*Sitzungstermin*

17.01.2017

Status

Ö

Sachverhalt:Zur Anfrage der Fraktion Die Linke vom 09.11.2016 wird wie folgt Stellung genommen:

Es wird Bezug genommen auf die Drucksache 16-01670-01, in der bereits zur Vorfahrtfrage auf dem Ringgleis zwischen Hugo-Luther-Straße und Hildesheimer Straße Stellung genommen wurde. Die in der Anregung genannten Kreuzungen Kälberwiese und Triftweg liegen innerhalb dieser Strecke, daher wird auf die Ausführungen in der Drucksache 16-01670-01 verwiesen.

Leuer

Anlage/n:

DS 16-01670-01

Betreff:

Status des Ringgleises im Rahmen der Straßenverkehrsordnung

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	13.10.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	18.10.2016	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 17.02.2016 teilt die Verwaltung das Folgende mit:

Zu 1.: Das Ringgleis ist nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) als gemeinsamer Geh- und Radweg beschildert.

Zu 2. und 3.:

Das Ringgleis ist nicht öffentlich gewidmet, aber entsprechend der StVO beschildert. Es hat den Charakter eines Freizeitweges. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass dort laut Beschilderung kein Winterdienst durchgeführt wird und dass die Benutzung der Wege bei Schnee und Glatteis auf eigene Gefahr erfolgt.

In dem genannten Abschnitt ist das Ringgleis gegenwärtig dem übrigen Straßennetz untergeordnet.

Die Frage, welcher Straße Vorfahrt zu geben ist, ist nach den Verwaltungsvorschriften zur StVO unter Berücksichtigung des Straßencharakters, der Verkehrsbelastung, der übergeordneten Verkehrslenkung und des optischen Eindrucks der Straßenbenutzer zu entscheiden.

Unter Berücksichtigung dieser Merkmale kann und sollte nach fachlicher Einschätzung dem Ringgleis gegenüber dem übrigen Straßennetz keine Vorfahrt eingeräumt werden.

Hornung

Anlage/n:
keine